Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 57 (1906)

Heft: 10

Artikel: Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die

Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung

überhaupt von staateswegen zu ordnen?

Autor: Schwarz, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

merkenswert erscheint übrigens, daß, trozdem die Invasion in den Waldsungen von Orbe nur eine mäßige war, einzelne Wickel unseres Insektes auch an Blättern der Birke, Hasel, Erle, des Schneeballs und anderer Holzarten vorkamen.

Die forstliche Bedeutung des Eichenwicklers wird durch den frühzeitigen Eintritt und die kurze Dauer des Frakes nicht unwesentlich gemildert. Es läßt sich nämlich konstatieren, daß gleich mit dem Verpuppen der Raupe der Baum wieder ausschlägt und sich mit neuem Laub bekleidet. Das lettere zeichnet sich auch durch eine schön dunkel= grüne Färbung aus und besitzt überdies die Eigentümlichkeit, im Herbst sehr lange, meist bis zu den stärkern Schneefällen an den Zweigen haften zu bleiben, während die im Frühjahr entstandenen Blätter schon nach den ersten Frühfrösten abfallen. Wenn daher auch die vom Wickler angerichteten Beschädigungen in der Regel ein Absterben des Baumes nicht zur Folge haben, so bedingen sie doch eine nicht unbeträchtliche Zuwachseinbuße. Eine Feststellung der lettern wird allerdings außerordentlich erschwert durch den gleichzeitig von den Maikäfern angerichteten Schaden. Es läßt sich auch nicht bestimmen, welchem der beiden Insekten das häufige Vorkommen von trockenen Asten an den Eichen-Oberständern zuzuschreiben ist.

Die direkte Bekämpfung des Schädlings bietet große Schwierigkeiten. Man hat in Frankreich versucht die Falter durch Azetylenlampen anzuslocken und zu vernichten, doch stellen sich die Kosten unverhältnismäßig hoch. Als zweckentsprechender dürste sich die Begünstigung der insektensfressenden Vögel erweisen. Mit dem fortwährenden Zurückgehen des Ausschlagwaldes und seinem Ersat durch Nadelholz nimmt übrigens auch die Bedeutung des grünen Eichenwicklers ab, allerdings nur um an seine Stelle die viel verderblichern Nadelholzinsekten treten zu lassen.



Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von staateswegen zu ordnen?

Referat, gehalten an der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Lausanne, 1906, von W. Schwarz, Stadtoberförster, Zofingen.

Das Ständige Komitee des schweizer. Forstvereins hat mir zum Referate obgenanntes Thema überwiesen.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 11. Oktober 1902, schreibt in Art. 10 vor: Die Anzeichnung des Holzes hat durch das betr. Forst-

amt, die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an die Abfuhrwege, unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Aktord oder durch die Losberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Gegen diesen Art. 10 sind von verschiedenen Seiten Einsprachen erhoben worden, welche sich speziell auch mit der forstamtlichen Holzanseichnung befaßt haben. Es hat jedoch die Bundesversammlung am 20. Mai 1904 beschlossen, an der bisherigen Fassung des Art. 10 sests zuhalten, mit dem vom h. Bundesrate am 30. Mai beigefügten Zusaße: "Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen (des Art. 10) gestatten".

Es bleibt somit die Anzeichnung des Holzes durch das Forstamt grundsätlich in Kraft.

Fragen wir uns in erster Linie, was ist unter Forstamt zu verstehen, so müssen wir uns sagen, daß der Gesetzgeber offenbar die staatslichen Aufsichtsorgane, die Kreisforstämter darunter meint und auch Gemeindeforstämter, denen ein mit dem eidgen. Wählbarkeitszeugnis ausgesrüsteter Forstechniker versteht. Daß also allgemein gesagt, diese Holzanzeichmungen von Forstechnikern vorgenommen werden sollen.

Daß heute, wo der allmähliche Abtrieb verbunden mit natürlicher Verjüngung sich immer mehr einbürgert, diese Anzeichnungen von größter Wichtigkeit sind und ein richtiges Verständnis erfordern, wird allgemein eingesehen. Der zweckentsprechende Vollzug der Vorschriften der Betriebseinrichtungen, die Einhaltung der gewählten Hiebsfolge und des berechneten Etats, Anleitung bezüglich Schlagräumung und Lagerung des Holzes, Ordnung der Absuhrverhältnisse überhaupt, machen es notwendig, daß der Forsttechniker sich an Ort und Stelle begibt und wo immer möglich die Schlaganzeichnung selbst besorgt.

Er hat zu bestimmen, wann beim allmählichen Abtriebe die Lichtungen eingelegt werden und mit Rücksicht auf den Stand und die Entwicklung des Unterwuchses wiederkehren sollen und wann zu den Abtriebsoder Käumungsschlägen geschritten werden kann und selbstverständlich ist es von größter Wichtigkeit, daß jeweils der richtige Lichtungsgrad gewählt werde. Alle diese Verrichtungen müssen daher mehr als dies bisher möglich war, direkt in die Hand des Forsttechnikers gelegt werden.

Nehmen wir den Etat der schweizer. Forstbeamten zur Hand und sehen uns darin die Waldslächen, die den einzelnen Forstkreisen zuge-wiesen sind, an, so müssen wir uns sagen, daß es ein Ding der Un-möglichkeit ist, daß diese Forstämter imstande sind, die Schlaganzeichnuns gen in Waldgebieten von 6000 bis 10,000 ha und mehr, selbst durchzuführen. Die Anzeichnungen, einige Kantone mit kleinerer Kreiseinteilung ausgenommen, beschränken sich daher in der Hauptsache auf die von den

Areisforstämtern direkt bewirtschafteten Staatswaldungen und auf diejenigen Gemeindewaldungen, die von Forsttechnikern verwaltet werden und die die Anzeichnungen selbst besorgen können. Der Art. 10 ist somit gegen-wärtig nicht allgemein durchführbar, indem das hiezu notwendige forstetechnische Personal sehlt.

Wie stellt sich nun das Bundesgesetz mit seiner Vollziehungsversordnung zu dieser Frage? Das Gesetz schreibt in Art. 7 den Kantonen vor, die zur Durchführung des Gesetzes ersvrderliche Anzahl, mit dem eidgen. Wählbarkeitszeugnis versehenen Forsttechnikern anzustellen und wiederholt diese Bestimmung in der Vollziehungsverordnung, indem hier noch beigesügt wird, daß die Anstellung von Adjunkten oder sonstigen Forstbeamten, die das Wählbarkeitszeugnis besitzen, in Betracht zu ziehen sei.

Es haben nun in den letzten Jahren eine Anzahl Kantone in erfreulicher Weise ihre Forstkreise und das forstkechnische Personal vermehrt und es ist nicht daran zu zweiseln, daß auch in der Folge da und dort ein Weiteres noch geschehen wird. Es dürste aber kaum möglich sein, alle Kantone dazu zu bringen, ihr wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal einzig von sich aus so zu mehren, wie das Geset es erheischt. Die Ausgaben, die den Kantonen dadurch erwachsen würden, wären zu hohe. Die Anstellung von Adjunkten, wie die Verordnung solche erwähnt, bringt kaum eine genügende Lösung der Frage. Wir müssen bedenken, daß diese Adjunkten gewöhnlich nur kurze Zeit in ihrer Stellung bleiben, ein rascher Wechsel ist aber der Sache nicht fördernd, es erwächst dem Kreisförster im Gegenteil durch die Einführung der neuen Gehülsen immer wieder vermehrte Arbeit. Zudem würden durch die Anstellung von Adjunkten den Kantonen nicht unerhebliche Auslagen überbunden.

Wir besitzen in der Schweiz: 38,163 ha Staatswald, 587,335 ha Gemeindes und Korporationswald und 252,991 ha sind in Privatsbesitz, oder von den 878,489 ha Gesamtwaldsläche sind: 66,8% Gesmeindes und Korporationswald, 28,9% Privatwald und nur 4,3% Staatswald.

Wer hat somit das größte Interesse an einer richtigen, sachmännischen Bewirtschaftung seiner Waldungen und zieht daraus direkt den höchsten Nuten; es sind dies die Gemeinden und Korporationen mit ihren ²/₃ der Gesamtwaldsläche.

Wir haben eine ganze Reihe kleinerer Städte mit nur 400, 500, 600 ha Waldfläche, die einen eigenen Forsttechniker halten, diese Gemeindewesen sinden ihre Rechnung dabei und denken keinen Augenblick an eine Änderung. In jüngster Zeit schließen sich nun auch Gemeinden zusammen und stellen einen eigenen Forsttechniker an. Wäre es nun nicht denkbar, daß die Gemeinden und Korporationen allgemein zu etwelchen Beitragsleistungen an die Kreisförsterbesoldungen herbeigezogen werden

könnten, oder daß sich noch mehr Gemeinden zusammenschließen und wissenschaftlich gebildete Förster anstellen würden? Dadurch würde ers möglicht die Forstkreise entweder kleiner zu gestalten, so daß die Areissförster nicht nur als Aufsichtsorgane, sondern mehr auch als Wirschafter in den Gemeindes und Korporationswaldungen wirken könnten, oder es könnten anderseits durch die Vermehrung des forstechnischen Personals in den Gemeinden die staatlichen Organe entlastet werden.

Es gibt Kantone, die ein gut geschultes unteres Forstpersonal bessitzen, hier wird selbstwerständlich dem Kreisförster die Aufgabe etwas erleichtert, indem diese Untersörster mehr oder weniger zur Vornahme der Schlaganzeichnung herangezogen werden und dieselbe nach Anleitung des Forsttechnikers dis zu einem gewissen Grade auch selbständig durchsführen können. Immerhin sind dies Ausnahmen und darf allgemein von einem Mangel an wissenschaftlich gebildetem Forstpersonal gesprochen werden.

Bei einer Vermehrung der Forstkreise könnten die Areisförster bei der Aufstellung der Büdgets in den Gemeinden mitwirken und anläßelich dieser Aufnahmen wären unter Beizug des untern Forstpersonals die Anzeichnungen und Abkluppungen der Holzschläge durchzusühren. Den verschiedenen Waldarbeiten, hauptsächlich auch dem Durchforstungsbetriebe könnte größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, die Holzsällung, Sortimentsausscheidung, Aufarbeitung und Schlagräumung könnte unter Leitung und Aufsicht der Areisförster erfolgen, der Holzverkauf würde besser konstrolliert.

Was die Besoldungsfrage anbetrifft, so sollte den Kantonen keine wesentlich größern Leistungen als bisher zugemutet werden, die bisanhin an die Kreisförster vom Staat ausgerichtete Gesamtbesoldung wäre auf die vermehrte Anzahl Kreisförster zu verteilen. Dagegen müßten die Gemeinden und Korporationen im Verhältnis des Waldbesites an die Staatskasse Jahresbeiträge abliesern; aus diesen und aus der Leistung des Kantons würde die sire Besoldung des Kreisförsters geschaffen. Die Beistragsleistung der Gemeinden dürfte natürlich keine hohe sein, immerhin aber sollte sür die Kreisförster eine Jahresbesoldung von wenigstens Fr. 4000. — herausschauen. Die Gemeinden, die eigene, mit dem eidg. Wählbarkeitszeugnis versehene Forstrechniker haben, wären von einer Beitragsleistung auszuschließen. Selbstverständlich müßten die Bundessubventionen in bisheriger Weise ausgerichtet werden.

Es liegt auf der Hand, daß durch eine intensivere Beförsterung die Gemeinden nur gewinnen können, sowohl mit Bezug auf eine bessere Bewirtschaftung ihrer Waldungen, als hauptsächlich auch im Hinblick auf eine zweckmäßigere Verwertung der Walderträgnisse, rationellere Sortismentsausscheidung und Erzielung größerer finanzieller Einnahmen. Die kleinen Beiträge, die von den Gemeinden an die Kreisförsterbesoldungen

geleistet werden müßten, würden von den vermehrten Einnahmen reichlich aufgewogen.

Auf diese Weise ließe sich den Vorschriften des Art. 10 gerecht werden und speziell würde die forstamtliche Holzanzeichnung in den Gesmeindes und Korporationswaldungen, die auch in allen neuern kantonalen Forstgesetzen vorgeschrieben wird, durchführbar. Das Gesetz und die Vollziehungsverordnung weist den Forstämtern Aufgaben zu, die heute noch nicht überall erfüllt werden können; es sehlen aber präzisere Vorschriften, wie diese Anforderungen durch Vermehrung des technischen Forstpersonals gelöst werden können; es müßte daher vorläusig den Kantonen überlassen bleiben, die notwendig scheinenden Änderungen in der Organisation zu tressen.

* *

Gehen wir zur zweiten Frage, der Ordnung der Holznuhungen in den Privatwaldungen, die im Gebiete des Schuhwaldes liegen, über, so können wir sagen, daß dieselbe in engem Zusammenhange mit den schwieriger ist die auszuübende Kontrolle und Aufsicht. Bei dem gegenswärtigen Zustande ist in den meisten Kantonen eine eingreisende überswachung der Privatwaldungen undenkbar, man beschränkt sich darauf zu verhüten, daß im Schuhwaldgebiet Kahlschläge geführt werden und im Gebiete des Nichtschuhwaldes Privatwaldslächen zur Rodung gelangen, und daß überhaupt die Schlagslächen möglichst rechtzeitig zur Wiedersampslanzung kommen. Über das Hiedsgenantum werden gewöhnlich keine oder nur ungenügende Vorschriften erlassen.

Selbstverständlich kann es sich bei den Privatwaldungen nicht um ein intensives Eingreifen, wie dies bei den Gemeindes und Korporationswaldungen am Plate ift, handeln. Man muß hier etwas vorssichtig zu Werke gehen und darf sich nicht zu sehr in die Privatrechte einmischen wollen. Ein Anzeichnen des Holzes, insosern es sich nicht etwa um größere, wichtigere Holzschläge handelt, hat zu unterbleiben. Dagegen sollte entsprechend dem § 29 des Bundesgesetzes darauf gestrungen werden, daß im privaten Schutzwalde für alle größern Holzenutzungen, sagen wir solche die z. B. 10 m³ übersteigen, Bewilligung einsgeholt wird. Die diesbezüglichen Gesuche wären durch das untere Forstspersonal mit kurzem Berichte dem zustehenden Kreisforstamt zuzustellen, dieses prüft dieselben und führt in wichtigen Fällen selbst an Ort und Stelle die Untersuchung.

Bei kleinern lichtungsweisen Nutzungen stellt das Kreisforstamt die Schlagbewilligung aus, dieselbe sollte enthalten: Name und Wohnort des Privatwaldbesitzers, Gemeinde und Standort des Privatwaldes, Art der

Hiebsführung, Hiebsquantum (Stückzahl). Frist zur Schlagführung und Absuhr. Bestimmungen über Schlagräumung und Anpflanzung.

Bei größern Nutzungen und Kahlschlägen hat das betreffende Kreisforstamt das Holzschlaggesuch mit Bericht an die kantonale Direktion des
Forstwesens zu leiten. Wo es notwendig wird, hat der untere Forstbeamte die zu schlagenden Stämme einzeln anzuzeichnen und hat nach beendigtem Holzschlag und erfolgter Anpflanzung an das Kreissorstamt zu
berichten, ob den gestellten Bedingungen nachgelebt worden sei. Natürlich hat das Kreissorstamt über alle diese Holzschlaggesuche und Bewilligungen Kontrolle zu führen.

Es soll zur Aufgabe des untern Forstpersonals gehören, die Privatwaldungen zu überwachen und allfällige Uebertretungen dem Areisforstamt zur Kenntnis zu bringen. Aber auch der Kreisförster selbst soll bei seinen Waldbegehungen der Privatwaldwirtschaft volle Aufmerksamkeit schenken.

Meine Herren! Fassen Sie die gemachten Vorschläge von der richtigen Seite auf; es sind Anregungen und ich verhehle mir nicht, daß an denselben auszusetzen ist. Die Ausssührung hat ihre großen Schwierigkeiten und es dürste noch mancher Frühling ins Land ziehen, bis in allen Teilen den gesetzlichen Vorschriften willfahren werden kann. Wenn aber in der Sache etwas geschehen soll, so muß ein Anfang gesmacht werden. Sollte mein kurzes Referat hiezu beitragen, so ist dessen Zweck erfüllt.



Vereinsangelegenheiten.

Die Verhandlungen an der Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Lausanne.

Da bis zur Publizierung des Protokolls über die Vereinsverhandslungen wohl noch längere Zeit verstreichen wird, so soll in nachfolgenden Zeilen den geehrten Herren Kollegen, welche am Besuche der Jahresverssammlung verhindert waren, ein kurzer Überblick über den Gang der Vereinsverhandlungen geboten werden. Die Sitzungen fanden im neuserbauten Universitätsgebäude der Stadt Lausanne, in der Ausa des "Palais de Rumine" statt.

Kurz nach 2 Uhr eröffnete der Präsident des Lokalkomitees, Herr Staatsrat Opez-Ponnaz mit einer kurzen Begrüßung der Anwesenden die Verhandlungen. Der vom Präsidenten des ständigen Komitees, Herrn Dr. Fankhauser erstattete Jahresbericht konstatiert einen Mitglieder-bestand des schweizerischen Forstvereins von 370 Mitgliedern; hiervon